

# HAUSORDNUNG

## Rg WRg 8 Feldgasse – 908046

### 0 Gesetzliche Grundlagen

- §§ 43 – 50 SchUG
- Schulordnung 2024 / BGBl. II Nr. 126/2024
- §§ 12 Abs. 1 und 3 sowie 13 Abs. 2 und 3 bzw. 13a Tabakgesetz
- DSGVO

Entscheidungen, die über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehen, wurden und werden partnerschaftlich getroffen und gemeinsam umgesetzt!

### 1 Umgangsformen im Allgemeinen

Einander zu achten und zu respektieren, höflich und freundlich miteinander umzugehen und gutes Benehmen gehören zu den Grundsätzen unserer Schule. Besonderes Augenmerk im Positiven wird daher gerichtet auf:

- regelmäßigen Schulbesuch
- Grüßen und eine gepflegte Gesprächskultur
- friedliche Konfliktlösung
- Hilfsbereitschaft und Kollegialität
- Einsatzbereitschaft und Pünktlichkeit
- Nachholen von versäumten Pflichten
- schonendes Behandeln und Sauberhalten aller schulischen Einrichtungen inklusive des Eingangsbereichs sowie die Abfallbeseitigung

### 2 Umgangsformen mit digitalen Geräten

Mit allen Geräten in der Schule ist schonend und sorgsam umzugehen. Ausschließlich die EDV-Kustodinnen und -kustoden bzw. die beauftragten IT-Technikerinnen und -Techniker dürfen an schuleigenen Geräten Software installieren, Hardware (Maus, Tastatur, Monitor, ...) tauschen oder Kabel an- bzw. abstecken. Das Betreiben von privaten Routern und/oder Access Points ist verboten.

Beleidigen, Bedrohen, Bloßstellen, Belästigen oder Diskriminieren anderer Personen ist auch unter Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel zu unterlassen. Das Verbreiten von falschen Behauptungen und Gerüchten in sozialen Netzwerken, Foren, Blogs und dergleichen kann strafrechtliche Folgen haben. Das Gleiche gilt für Massensendungen und unerwünschte Nachrichten (Spam). Rassistische, sexistische, pornographische und andere durch Gesetze und Verordnungen verbotene oder gegen pädagogische Prinzipien verstoßende Inhalte dürfen auf Computern weder geladen noch auf ihnen gespeichert werden. Persönliche Passwörter sind geheim zu halten, gesichert aufzubewahren und dürfen nicht weitergegeben werden. Aus hygienischen und technischen Gründen sind das Essen und Trinken bei der Benutzung von digitalen Geräten nicht erlaubt. Keinesfalls darf man sich Zutritt zu Daten anderer Schülerinnen und Schüler oder Lehrerinnen und Lehrer verschaffen. Die erstellten Materialien von Lehrerinnen und Lehrern bzw. Schülerinnen und Schülern sind ebenfalls geschützt und dürfen ohne spezielle Vereinbarung weder geändert noch gelöscht werden. Bild- und Tonaufzeichnungen ohne Einverständnis der betroffenen Personen sind ausdrücklich verboten (vgl. DSGVO).

Wir bekennen uns zum digitalen Zeitalter. Gleichzeitig erachten wir es im Sinne des Erziehungsauftrages der österreichischen Schule als essentiell, potentiell Suchtverhalten zu verhindern und Schaden von unseren Schülerinnen und Schülern abzuwenden. Für unsere Schülerinnen und Schüler gilt daher an unserer Schule an

Unterrichtstagen von 08.15 Uhr bis zum jeweiligen Unterrichts- bzw. Betreuungsende (d.h. Verlassen des Schulgebäudes) ein allgemeines Benützungsverbot für digitale Geräte.

Das allgemeine Benützungsverbot gilt für das gesamte Schulgebäude.

Ausnahmen stellen die Benutzung zu Unterrichtszwecken (nach Aufforderung durch die Lehrperson und/oder zur Erfüllung von Arbeitsaufträgen z.B. über MS Teams in Supplier- und/oder Entfallstunden) sowie Notfälle, die eine sofortige Benachrichtigung einer zuständigen Person und/oder Organisation erfordern, dar.

Ausnahmen stellen außerdem für die 6., 7. und 8. Klasse (10., 11. und 12. Schulstufe sowie Kandidatinnen und Kandidaten zur Reifeprüfung) die Unterrichtspausen im jeweils eigenen bzw. zugewiesenen Klassenraum dar.

Ausnahmen stellen darüber hinaus für alle Schulstufen Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen dar, wenn die Benützung von digitalen Endgeräten nach Urteil der Aufsichtsperson(en) bzw. Leiter(innen) der jeweiligen Veranstaltung zweckmäßig, notwendig oder aus anderen, besonderen Gründen erlaubt ist.

Ein Verstoß gegen diese Regelungen zieht eine Eintragung in einen Maßnahmenkatalog nach sich. Die Konsequenzen, die sich aus diesen Eintragungen ergeben, sind:

- nachweisliche Absolvierung einer externen Suchtberatung im Ausmaß von mindestens zwei Stunden (außerhalb der Unterrichtszeit)

ODER

- Unterstützung bei der Aufrechterhaltung eines gedeihlichen Schullebens (außerhalb der Unterrichtszeit) zum Beispiel Unterstützung bei Reinigungsarbeiten, Unterstützung bei administrativen Tätigkeiten, Unterstützung bei sozialen Projekten, ...

### 3 Informationspflicht

Das Fernbleiben vom Unterricht ist sofort zu melden. Eine schriftliche Entschuldigung (inkl. über Schoolfox) ist, unter Angabe des Grundes, in jedem Fall erforderlich und muss von den Schülerinnen und Schülern spätestens beim nächsten Schulbesuch gebracht werden. Ansteckende Krankheiten und/oder meldepflichtige Krankheiten in der Familie sind der Schule sofort bekanntzugeben. Änderungen der Kontaktdaten und der Obsorge müssen dem Klassenvorstand/der Klassenvorständin umgehend schriftlich gemeldet werden. Ist die Schülerin/der Schüler von der Schule abgemeldet, dann ist auch die EDU-Card (Schülerausweis) abzugeben und gegebenenfalls das MSOffice365-Paket abzumelden.

### 4 Verhalten im Unterricht

Es wird größter Wert auf Pünktlichkeit gelegt. Die Schülerinnen und Schüler haben zu Stundenbeginn im vorgesehenen Raum zu sein. Der Klassenwechsel erfolgt in der Pause. Die Schülerinnen und Schüler müssen alle für den Unterricht notwendigen Unterlagen und Materialien mitbringen und in Ordnung halten.

Kaugummikauen ist während des Unterrichts zu unterlassen. WC-Besuche sind, wenn möglich, in den Pausen zu tätigen und unmittelbar nach Stundenbeginn zu vermeiden.

### 5 Verhalten in den Pausen

Die Fenster der Klassenräume müssen in den Pausen geschlossen bleiben. Bei trockenem Wetter darf der Hof in den großen Pausen benützt werden. Weiche Bälle sind auf den Gängen und im Hof erlaubt, nicht jedoch Gegenstände oder Tätigkeiten, bei denen Verletzungsgefahr besteht. Den Anordnungen der Lehrkräfte ist Folge zu leisten. Es dürfen aus Sicherheitsgründen keine Wasserkocher, Kaffeemaschinen oder Ähnliches in den Klassen aufgestellt und verwendet werden. Weiters dürfen aus Sicherheitsgründen auch keine elektronischen Geräte unbeaufsichtigt geladen werden. Das Ladegerät ist nach dem Laden abzustecken. Das Rauchen ist auf dem gesamten Schulareal verboten.

### 6 Aufenthalt im Schulhaus

Der Aufenthalt im Schulhaus in der Freizeit, also in den Pausen zwischen Vormittags- und Nachmittagsunterricht und nach Unterrichtsschluss, ist für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich 5. Klasse verboten. (Ausnahme: Schülerinnen und Schüler der 5. Klasse können auf Ansuchen bei der Direktion eine Genehmigung erhalten) Im Schulhaus dürfen nur jene Schülerinnen und Schüler bleiben, die entweder zur Tagesbetreuung oder zur Mittagsaufsicht angemeldet sind oder die 6. - 8. Klasse besuchen. Die Nebenstiege darf nur von den Schülerinnen und Schülern der 5. bis 8. Klassen benützt werden (außer in Notfällen wie zum Beispiel Feueralarm). Die Klassenräume der 8. Klassen können von den Schülerinnen und Schülern der 8. Klassen von 8:15 Uhr bis 18:10 Uhr während

Freistunden genutzt werden. Die Klassenräume der 6. und 7. Klassen können von den Schülerinnen und Schülern der 6. und 7. Klassen von 8:15 Uhr bis 18:10 Uhr, wie in der Vereinbarung mit den Schülerinnen und Schülern und der Direktion festgelegt, in den Freistunden genutzt werden. Diese Erlaubnis kann bei Nichteinhaltung der Vereinbarung von der Direktion zurückgenommen werden.

Schulfremde Personen: Erziehungsberechtigten und schulfremden Personen ist der Aufenthalt im Schulhaus ausschließlich im Direktionsbereich gestattet (außer an Sprechtagen, bei Schulveranstaltungen und nach persönlicher Absprache).

## **7 Verlassen des Schulgebäudes**

Das Verlassen des Schulgebäudes während der Unterrichtszeit und in den Pausen ist nicht erlaubt, außer es wird von Lehrkräften angeordnet bzw. gestattet und dient dem Unterrichtszweck. Die Schülerinnen und Schüler der 6. bis 8. Klasse dürfen nur in den Freistunden, aber nicht in den Pausen, das Schulgebäude verlassen.

Unterstufenschülerinnen und -schüler müssen grundsätzlich von einem/einer Erziehungsberechtigten (oder erwachsenen Verwandten) abgeholt werden. Bei Krankheit müssen Schülerinnen und Schüler von einem/einer Erziehungsberechtigten bzw. einem erwachsenen Verwandten oder einer der Schulleitung in den Notfallkontakten bekanntgegebenen Person abgeholt werden.

Eine besondere Regelung erfährt die Altersgruppe der 7. und 8. Schulstufe (3. und 4. Klasse):

Hier kann, unter der Voraussetzung der notwendigen körperlichen und geistigen Reife und nach Vorlage einer Entschuldigung oder bei Notfällen, nach Rücksprache mit einem/einer Erziehungsberechtigten (oder entsprechend den der Schulleitung bekanntgegebenen Notfallkontakten), auf eine Abholung der Schülerinnen und Schülern verzichtet werden. Hier gilt vor allem bei Krankheit der Grundsatz, dass stets im konkreten Einzelfall abzuwägen und zu entscheiden ist. Im Fall von Krankheit oder unaufschiebbaren Terminen (hier ist eine Entschuldigung bzw. schriftl. Mitteilung der Eltern notwendig) darf das Schulhaus vor Unterrichtsende verlassen werden, wenn ein Passierschein bei der Abholung des Kindes im Sekretariat unterschrieben wird. Diese Regelung betrifft die 1. und 2. Klasse.

Der Passierschein entfällt, wenn eine schriftl. Entschuldigung, von den Erziehungsberechtigten unterfertigt, der Lehrkraft in der betroffenen Stunde von der Schülerin/dem Schüler vorgelegt wird (3. – 8. Klasse). Häufiges Zuspätkommen führt zur Verschlechterung der Verhaltensnote bis hin zum „Nicht zufriedenstellend“ und kann die Einberufung eines Disziplinarkomitees zur Folge haben. Bei Erkrankung eines Kindes (3. – 8. Klasse) während der Unterrichtszeit wird eine eventuelle Abholung je nach Krankheitsfall mit dem Erziehungsbeauftragten abgesprochen. Ist die Schülerin/der Schüler erkrankt, so ist die Entschuldigung am ersten Tag nach der Abwesenheit dem KV abzugeben.

## **8 Hausschuhpflicht/Garderobe**

Bei nassem Wetter sind die Straßenschuhe beim Betreten des Schulgebäudes gut zu säubern und abzuklopfen. Eigenes Schuhwerk für den Schulbereich ist vom 1. November bis 31. März Pflicht und wird auch bei nasser Witterung empfohlen. Die 7. und 8. Klassen sind von dieser Pflicht entbunden. Die Hausschuhpflicht gilt nicht für Lehrerinnen und Lehrer. Das Tragen von hartem Schuhwerk (genagelte Schuhe, Pfennig-/Bleistiftabsätze) ist verboten. Die Überbekleidung und die Schirme sind bei jeder Witterung im Spind aufzubewahren.

## **9 Verstöße gegen die Hausordnung bzw. Nichteinhaltung der Hausordnung**

Die Konsequenzen bei Verstößen bzw. Nichteinhaltung der Hausordnung sind durch den „Maßnahmenkatalog“ geregelt.

Wien, 30. Jänner 2025